

## Stellungnahme zu einem Antrag öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	03.12.2012

### Verkehrsüberwachung auf der Hauptstraße in Köln-Widdersdorf

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat mit Sitzung vom 05.11.2012 unter TOP 8.1.4 folgenden Beschluss gefasst:

Es wird beantragt, dass auch auf der Hauptstraße in Köln-Widdersdorf Verkehrsüberwachungen durchgeführt werden.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verkehrsüberwachungskräfte des Verkehrsdienstes der Stadt Köln haben die Aufgabe, den ruhenden Straßenverkehr zu überwachen. Zielsetzung der Überwachungstätigkeit ist neben der Gewährleistung der Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, auch die Funktionsfähigkeit der Parkraumbewirtschaftungskonzepte sicherzustellen. Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt nach § 47 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde und damit im Ermessen der Verkehrsüberwachungskräfte. Das bedeutet, dass nicht in jedem Fall eines verkehrswidrigen Parkens eingeschritten werden muss.

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert.

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln wird das Gehwegparken von Fahrzeugen in Randgebieten allerdings geduldet, so lang keine Behinderung für Fußgänger und Radfahrer entsteht.

Fahrzeuge, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- Wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger)
- Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen
- Hinter Bordsteinabsenkungen
- Zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt
- Vor Fußgängerüberwegen

Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5m ist.

Fahrzeuge, die behindernd auf dem Gehweg parken, werden verwarnt.

Der Stadtteil Widdersdorf wird regelmäßig im Tages- und Spätdienst durch Kräfte des Verkehrsdienstes überwacht. Für den Zeitraum Januar bis Oktober 2012 wurden auf der Hauptstraße allerdings nur 100 Verstöße gegen die StVO wegen behinderndem Gehwegparken festgestellt und durch Verwarungen geahndet.

Aus der Bürgerschaft liegen dem Verkehrsdienst keine nennenswerten Beschwerden über zugeparkte Bürgersteige auf der Hauptstraße vor.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten wird der Bereich auch weiterhin überwacht und gegen behindernd parkende Fahrzeuge vorgegangen.